

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufhebung und den Beginn der Sperrzeit an be-
stimmten Tagen für Schank- und Speisewirtschaften, öffent-
liche Vergnügungsstätten sowie für Jahrmärkte im Gebiet
der Stadt Brakel**

vom 12. 04. 2002

Präambel

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung - GastV) vom 03. Juli 2001 (GV. NRW. 2001 S. 460) in der jeweils gültigen Fassung wird von der Stadt Brakel als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brakel vom 21.03.2002 für das Gebiet der Stadt Brakel folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird für die Nächte

vom 31. Dezember zum 01. Januar
und
vom 30. April zum 01. Mai

eines jeden Jahres aufgehoben.

§ 2

Für die Jahrmärkte Fischmarkt mit Marktschreierwettbewerb, Frühlingsfest, Stadtfest, Annenkirmes (Annentag) und Michaelismarkt wird der Beginn der Sperrzeit für den Marktbetrieb auf 24.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

Überschreitungen der Sperrzeit stellen gemäß § 28 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der z. Zt. gültigen Fassung eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.